

BGV A2

(bisherige BGV A6/A7)

Unfallverhütungsvorschrift

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(BGV A2)

Die Vertreterversammlung der

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

hat folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
Erstes Kapitel	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Geltungsbereich 3
§ 2	Bestellung 3
§ 3	Arbeitsmedizinische Fachkunde 3
§ 4	Sicherheitstechnische Fachkunde 4
§ 5	Bericht 5
Zweites Kapitel	Übergangsbestimmungen
§ 6	Übergangsbestimmungen 6
Drittes Kapitel	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten
§ 7	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten 7
Anlage 1	(Zu § 2 Abs. 2) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten 8
Anlage 2	(Zu § 2 Abs. 3) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten 11
Anlage 3	(Zu § 2 Abs. 4) Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten (Unternehmermodell) 14
Anhang 1	Pflichten des Arbeitgebers sowie Bestellung, Tätigkeit und Bericht von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit 19
Anhang 2	Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit 22
Anhang 3	Arbeitssicherheitsgesetz 24
Anhang 4	Zuordnung der Gewerbebezüge zu den Gruppen I, II und III nach Anlagen 1, 2 und 3 33

<p style="text-align: center;"><u>Erstes Kapitel</u> Grundlegende Vorschriften</p>
--

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

§ 2**Bestellung**

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen.

(2) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Mindesteinsatzzeiten nach Anlage 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe der Anlage 3 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten weniger als 51 beträgt.

(5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2 und 3 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. In gleicher Weise kann eine Erhöhung der Mindesteinsatzzeiten nach Absatz 3 i.V.m. Anlage 2 festgesetzt werden, soweit die Unfall- und Gesundheitsgefahren überdurchschnittlich hoch sind. Als Vergleichmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

§ 3**Arbeitsmedizinische Fachkunde**

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“
oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

zu führen.

§ 4

Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügen.

(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt
und
3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang
oder
einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieure, die auf Grund ihrer Hochschul-/Fachhochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

(3) In der Funktion als Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

(4) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt
haben
und
3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang
oder
einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Techniker tätig war und einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt
haben
und
3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang
oder
einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(6) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 2, 4 und 5 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum. Bestandteile der Ausbildungsstufe III sind die nachfolgenden Rahmenthemen:

- Arbeiten mit / in der Nähe von Energieträgern und Strahlungsquellen,
- Verkettete und flexible Systeme,
- Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen,
- Schutz vor Sturz aus der Höhe / in die Tiefe.

(7) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Die Berufsgenossenschaft entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte ihrer Ausbildungsstufe III.

§ 5 Bericht

Der Unternehmer hat die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

Zweites Kapitel Übergangsbestimmungen
--

§ 6 Übergangsbestimmungen

(1) Der Unternehmer kann abweichend von § 3 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie

1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben
und
2. a) bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren
oder
b) bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben
und
über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstaben a) oder b) eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Die Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer muss vor dem 31. Dezember 1996 ausgestellt worden sein.

(2) Der Unternehmer kann die erforderliche Fachkunde ferner als gegeben ansehen bei Ärzten während ihrer Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ in der hierfür erforderlichen mindestens zweijährigen durchgehenden regelmäßigen Tätigkeit, wenn sie durch eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung nachweisen, dass sie bereits

1. eine in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebene klinische oder poliklinische Tätigkeit
und
2. mindestens ein Drittel des dreimonatigen theoretischen Kurses über Arbeitsmedizin

absolviert haben. Dies gilt nur, wenn gewährleistet ist, dass der theoretische Kurs nach Nummer 2 innerhalb von zwei Jahren nach der Bestellung beendet wird. Der Nachweis ist dem Unternehmer gegenüber zu erbringen.

(3) Der Nachweis der Fachkunde nach § 4 Abs. 2 bis 5 gilt als erbracht, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift als solche tätig ist und die Fachkundevoraussetzungen der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6, VBG 122) vom 1. April 1996 in der Fassung vom 1. Februar 2003 vorliegen.

(4) Wenn ein Betriebsarzt im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift als solcher in einem Betrieb tätig ist, kann abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 die Berechnung der Einsatzzeiten für die betriebsärztliche Betreuung dieses Betriebs bis zum 31. Dezember 2005 auch nach den Regelungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ (BGV A7, VBG 123) vom 1. April 1998 erfolgen.

(5) Wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift als solche in einem Betrieb tätig ist, kann abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 die Berechnung der Einsatzzeiten für die sicherheitstechnische Regelbetreuung dieses Betriebs bis zum 31. Dezember 2005 auch nach den Regelungen des § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A6, VBG 122) vom 1. April 1996 in der Fassung vom 1. Februar 2003 erfolgen.

(6) Wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift ein Betrieb, dessen Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer mehr als 50 und weniger als 101 beträgt, eine wirksame bedarfsgerechte Betreuung auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 oder 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A6, VBG 122) vom 1. April 1996 in der Fassung vom 1. Februar 2003 sichergestellt hat, kann dieser Betrieb abweichend von § 2 Abs. 4 die sicherheitstechnische Betreuung bis zum 31. Dezember 2006 auch nach den Regelungen des § 2 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A6, VBG 122) vom 1. April 1996 in der Fassung vom 1. Februar 2003 durchführen.

(7) Hat ein Unternehmer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift bereits an Informations- und Motivationsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A6, VBG 122) vom 1. April 1996 in der Fassung vom 1. Februar 2003 nachweislich teilgenommen und nach Maßgabe der Anlage 3 ergänzende spezifische Motivations- und Informationsmaßnahmen zur Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der betriebsärztlichen Betreuung absolviert, gelten für ihn die entsprechenden Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 der Anlage 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift (Motivations- und Informationsmaßnahmen) für ein alternatives Betreuungsmodell im Sinne des § 2 Abs. 4 als erfüllt.

Drittes Kapitel

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 7

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Unfallverhütungsvorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) vom 1. April 1996, in der Fassung vom 1. Februar 2003, und „Betriebsärzte“ (BGV A7) vom 1. April 1998, in der Fassung vom 1. April 1998, außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 ist bis zum 31.12.2008 gültig.

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten

Wesentliche Grundlage der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen.

Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen. Sie können kombiniert werden.

Grundbetreuungen beinhalten die Unterstützung bei

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstbetreuende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach der aus der Einstufung des Betriebs gemäß der nachstehenden Tabelle 1 ergebenden Frist wiederholt.

Der Umfang der Grundbetreuung ist nicht durch verbindliche Mindesteinsatzzeiten festgelegt. Als eine Orientierung für den zeitlichen Mindestumfang der regelmäßig durchzuführenden Grundbetreuung können die Richtwerte der Tabelle 1, Spalte 3 dienen.

Tabelle 1: Längstmögliche Fristen und empfohlene Umfänge der Grundbetreuung

1	2	3
Betriebsart	Längstmögliche Frist zur Wiederholung der Grundbetreuung	Richtwert für den zeitlichen Umfang der Grundbetreuung
Gruppe I - Oberflächenbehandlung - Elektrotechnische Großinstallation	1 Jahr	8 Stunden
Gruppe II - Herstellung, Instandsetzung und Wartung elektrotechnischer und medizintechnischer Erzeugnisse - Informationstechnik, elektrotechnische Installation - Energieversorgung - Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff	2 Jahre	6 Stunden
Gruppe III - Feinwerk und feinmechanische Handwerke - Medientechnik - Forschungsinstitute	4 Jahre	4 Stunden

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Anlassbezogene Betreuungen:

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein:

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes oder verändertes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,

- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes oder verändertes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Auftreten von Unfällen oder Berufskrankheiten und damit verbundene notwendige Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen,
- Einführung neuer persönlicher Schutzausrüstung und Einweisung der Beschäftigten, falls erforderlich (insbesondere in den Fällen des § 31 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)).

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren sein.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein:

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- sonstige individuelle Beeinträchtigungen der Gesundheit, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- Wunsch des Arbeitnehmers nach betriebsärztlicher Beratung,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten von Gesundheitsbeschwerden oder Erkrankungen, die durch die Arbeit (mit)verursacht sein könnten.

Die Durchführung der Grundbetreuung und der anlassbezogenen Betreuung muss der Berufsgenossenschaft nachgewiesen werden.

Der Unternehmer muss den nach der letzten Grundbetreuung erstellten Bericht der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. des Betriebsarztes nach § 5 im Betrieb verfügbar halten (schriftlich oder elektronisch).

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen. Eine Kombination mit der Grundbetreuung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 3)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

1. Berechnung der Mindesteinsatzzeiten der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Mindesteinsatzzeiten in Betrieben mit durchschnittlich mehr als 10 Beschäftigten werden in Abhängigkeit von der Gruppenzugehörigkeit des Betriebs und der Zahl der durchschnittlich Beschäftigten nach den folgenden Tabellen 2 und 3 berechnet. Mindesteinsatzzeiten für Beschäftigte, die im kaufmännisch/technisch-verwaltenden Teil (Büroteil) des Betriebs veranlagt sind, werden gesondert berechnet.

Die auf die einzelnen Degressionsstufen entfallenden Zeiten sind stufenweise zu addieren.

Tabelle 2: Mindesteinsatzzeiten der Betriebsärzte

1	2	3
Betriebsart	Durchschnittliche Zahl der in der Betriebsart Beschäftigten	Erforderliche Mindesteinsatzzeit der Betriebsärzte (Std./Jahr je Beschäftigtem)
Gruppe I - Oberflächenbehandlung - Elektrotechnische Großinstallation	Bis 500 für die über 500 hinausgehenden	0,6 0,4
Gruppe II - Herstellung, Instandsetzung und Wartung elektrotechnischer und medizintechnischer Erzeugnisse - Informationstechnik, elektrotechnische Installation - Energieversorgung - Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff	Ab einem	0,4
Gruppe III - Feinwerk und feinmechanische Handwerke - Medientechnik - Forschungsinstitute	Ab einem	0,2
Kaufmännisch/technisch-verwaltender Teil der Betriebe (Büroteil)	Ab einem	0,2

Tabelle 3: Mindesteinsatzzeiten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

1	2	3
Betriebsart	Durchschnittliche Zahl der in der Betriebsart Beschäftigten	Erforderliche Mindesteinsatzzeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Std./Jahr je Beschäftigtem)
Gruppe I - Oberflächenbehandlung - Elektrotechnische Großinstallation	Bis 100 101 – 500 501 – 1000 für die über 1000 hinausgehenden	3,0 2,7 2,4 2,1
Gruppe II - Herstellung, Instandsetzung und Wartung elektrotechnischer und medizintechnischer Erzeugnisse - Informationstechnik, elektrotechnische Installation - Energieversorgung - Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff	Bis 100 101 – 500 501 – 1000 für die über 1000 hinausgehenden	2,0 1,8 1,5 1,2
Gruppe III - Feinwerk und feinmechanische Handwerke - Medientechnik - Forschungsinstitute	Bis 100 101 – 500 501 – 1000 für die über 1000 hinausgehenden	1,0 0,9 0,8 0,6
Kaufmännisch/technisch-verwaltender Teil der Betriebe (Büroteil)	Ab einem	0,3

Die Mindesteinsatzzeit ist die Arbeitszeit, die dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben im Betrieb je Jahr und Arbeitnehmer mindestens zur Verfügung stehen muss, falls die betrieblichen Verhältnisse keinen erhöhten Zeitbedarf nach Ziffer 2 ergeben. Den Mindesteinsatzzeiten nach Tabellen 2 und 3 liegen die Gefährdungspotentiale sowie die Organisations- und Arbeitnehmerstruktur typischer Unternehmen zugrunde, wenn an den Arbeitsplätzen die Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden.

Nicht als Einsatzzeit angerechnet werden können z. B.:

- Wegezeiten eines nicht im Betrieb eingestellten Betriebsarztes oder einer nicht im Betrieb eingestellten Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- Zeitbedarf für allgemeine Fortbildung,
- Zeiten für Tätigkeiten, die nicht zu den Aufgaben der Betriebsärzte nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes oder die nicht zu den Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes gehören.

2. Anpassung der Einsatzzeiten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit an besondere betriebliche Verhältnisse

Die Mindesteinsatzzeiten nach Tabelle 3 sind, sofern besondere betriebliche Verhältnisse vorliegen, anzupassen, indem die Einsatzzeiten erhöht werden. Daraus ergibt sich die tatsächlich zu erbringende Einsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit in einem Betrieb. Diese Einsatzzeit muss so bemessen sein, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben nach § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes erfüllen kann.

Höhere Einsatzzeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit als die in Tabelle 3 aufgeführten Mindesteinsatzzeiten sind u.a. erforderlich, wenn der Unternehmer der Fachkraft für Arbeitssicherheit besondere Aufgaben übertragen hat (z. B. Durchführung von Unterweisungen).

3. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach besonderen Rechtsvorschriften (Pflichtuntersuchungen und Angebotsuntersuchungen) sind immer außerhalb der Mindesteinsatzzeiten des Betriebsarztes zusätzlich zu erbringen. Sonstige arbeitsmedizinische Untersuchungen können auf die Mindesteinsatzzeiten angerechnet werden, sofern noch genügend Zeit für die übrigen Aufgaben des Betriebsarztes bleibt.

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 4)

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten:

Unternehmermodell

1. Allgemeines

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (Unternehmermodell) wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Das Unternehmermodell besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

2. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen soll grundsätzlich nur durch den Unternehmer selbst erfolgen. Im Einzelfall kann statt des Unternehmers sein für die Arbeitssicherheit verantwortlicher Betriebsleiter bzw. bei Unternehmen, die in der Form einer juristischen Person geführt werden, der gesetzliche Vertreter oder der vertretungsberechtigte Gesellschafter teilnehmen.

Die Teilnahme des Betriebsleiters setzt voraus, dass diesem die Pflichten hinsichtlich des Arbeitsschutzes übertragen worden sind und gewährleistet ist, dass er Entscheidungsgewalt hinsichtlich des Bedarfs an externer Betreuung hat.

Die Teilnahme des Betriebsleiters kann möglicherweise dann sinnvoll sein, wenn der Unternehmer nicht die nötigen fachlichen Kenntnisse besitzt und im Kleinbetrieb die Durchführung der praktischen Tätigkeit und damit auch aller sicherheitstechnischen Maßnahmen in der Hand eines fachlich geeigneten und vorgebildeten Mitarbeiters liegt, der auch die entsprechende Verantwortung trägt (z. B. der angestellte Meister und Konzessionsträger im kleinen Handwerksbetrieb). Die Teilnahme von Personen, die lediglich im Wege der Einzelübertragung mit der Wahrnehmung bestimmter Arbeitsschutzpflichten des Unternehmers besonders beauftragt wurden, genügt nicht.

2.1 Motivations- und Informationsmaßnahmen

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen bestehen aus der Motivation und branchenneutralen Information des Unternehmers sowie der anschließenden branchenspezifischen Information des Unternehmers.

Art und Umfang der Motivations- und Informationsmaßnahmen in Abhängigkeit von der Gruppenzugehörigkeit des Betriebs ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 4.

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen sind innerhalb von 3 Jahren zu absolvieren.

Tabelle 4: Motivations- und Informationsmaßnahmen im Unternehmermodell

1	2	3
Betriebsart	Motivation und branchenneutrale Information des Unternehmers	Branchenspezifische Information des Unternehmers
Gruppe I - Oberflächenbehandlung - Elektrotechnische Großinstallation	Grundseminar (Dauer: 16 Lehreinheiten)	Aufbauseminar mit anschließendem Selbstlernen (Dauer: 24 Lehreinheiten)
Gruppe II - Herstellung, Instandsetzung und Wartung elektrotechnischer und medizintechnischer Erzeugnisse - Informationstechnik, elektrotechnische Installation - Energieversorgung - Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff	Grundseminar (Dauer: 8 – 16 Lehreinheiten)	Aufbauseminar mit anschließendem Selbstlernen (Dauer: 8 – 16 Lehreinheiten)
Gruppe III - Feinwerk und feinmechanische Handwerke - Medientechnik - Forschungsinstitute	Präsenzphase (Dauer: 5 – 6 Lehreinheiten)	Selbstlernen (Fernlehrgang)

Eine Lehreinheit entspricht 45 Minuten.

Inhalte der Motivation und branchenneutralen Information im Unternehmermodell sind insbesondere:

- Verantwortung des Unternehmers und der Führungskräfte für Sicherheit und Gesundheitsschutz,
- Wirtschaftliche Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz, Nutzen für den Betrieb,
- Organisation der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
- Anlässe bedarfsgerechter betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Beratung,
- Psychologische Aspekte der Gefahrenwahrnehmung und des sicheren Verhaltens,
- Dienstleistungsangebote der Berufsgenossenschaft.

Themen der branchenspezifischen Informationsmaßnahmen sind insbesondere:

- Branchenbezogene Aspekte der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
- Branchenspezifische Gefährdungen und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren,
- Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Unfall- und Gesundheitsgefahren.

2.2 Ergänzende Motivations- und Informationsmaßnahmen zur Inanspruchnahme betriebsärztlicher Betreuung nach § 6 Abs. 7

Im Falle des § 6 Abs. 7 umfasst die erforderliche ergänzende Motivation und Information insbesondere folgende Themen:

- Aufgaben, Stellung und Handlungsfelder des Betriebsarztes,
- Branchenspezifische arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren,
- Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren,
- Anlässe bedarfsgerechter betriebsärztlicher Beratung.

Der Umfang dieser Maßnahmen beträgt 4 Lehreinheiten.

2.3 Fortbildungsmaßnahmen

Im Anschluss an die Motivations- und Informationsmaßnahmen nimmt der Unternehmer regelmäßig an von der Berufsgenossenschaft durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teil:

- | | |
|-------------|---|
| Gruppe I: | Präsenzmaßnahme nach jeweils höchstens 3 Jahren
(Dauer: 8 Lehreinheiten), |
| Gruppe II: | Präsenzmaßnahme nach jeweils höchstens 3 Jahren
(Dauer: 4 Lehreinheiten), |
| Gruppe III: | Präsenz- oder Selbstlernmaßnahme nach jeweils höchstens 5 Jahren
(Dauer: 2 Lehreinheiten). |

3. Bedarfsorientierte Betreuung

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen.

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein:

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes oder verändertes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes oder verändertes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,

- Auftreten von Unfällen oder Berufskrankheiten und damit verbundene notwendige Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen,
- Einführung neuer persönlicher Schutzausrüstung und Einweisung der Beschäftigten, falls erforderlich (insbesondere in den Fällen des § 31 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)).

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren sein.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein:

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefähderungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Sonstige individuelle Beeinträchtigungen der Gesundheit, die ein gefähderungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- Wunsch des Arbeitnehmers nach betriebsärztlicher Beratung,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten von Gesundheitsbeschwerden oder Erkrankungen, die durch die Arbeit (mit)verursacht sein könnten.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

4. Schriftliche Nachweise

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten:

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung,
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

.....
Ort Datum Unterschrift
(BG-
Siegel)

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift

„Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 2)

wird genehmigt.

Bonn,

Az.: IIB4-36051-10

(BMWA-
siegel)

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag

Anhang 1

(zu § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2)

Pflichten des Arbeitgebers:

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) erlassen die Berufsgenossenschaften Vorschriften über die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen hat. Diese Unfallverhütungsvorschrift regelt Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus

- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 und aus § 2 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz sowie aus
 - § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 und aus § 5 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz
- ergebenden Pflichten zu treffen hat. Der Text des Arbeitssicherheitsgesetzes ist dieser Unfallverhütungsvorschrift als Anhang 3 beigelegt.

Der Unternehmer hat nach § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz die Fortbildung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu ermöglichen.

Bestellung und Tätigkeit von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit:

1. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit können als ständig oder zeitweise tätige Kräfte bestellt werden. Sie können vom Unternehmer eingestellt oder freiberuflich tätig sein oder auch einem überbetrieblichen Dienst angehören, den der Unternehmer nach § 19 des Arbeitssicherheitsgesetzes verpflichtet hat. Eine qualitativ hochwertige betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung ist unabhängig von der Betreuungsform zu gewährleisten. Güteprüfungen für überbetriebliche Dienste führen z. B. die „Gesellschaft für Qualitätssicherung in der betriebsärztlichen Betreuung mbH“ (GQB) für betriebsärztliche Dienste und die „Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH“ (GQA) für sicherheitstechnische Dienste durch (siehe www.gqb-online.de bzw. www.gqa.de).

Die Anforderungen an einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst ergeben sich aus den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen über Ärzte, Hilfspersonen, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste (ZH 1/529, künftig BGG 963).

2. Mit einer Übertragung der Aufgaben nach § 3 und § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes in Verbindung mit dieser Unfallverhütungsvorschrift an einen überbetrieblichen betriebsärztlichen bzw. sicherheitstechnischen Dienst erfüllt der Unternehmer seine gesetzliche Verpflichtung, wenn dieser überbetriebliche Dienst mindestens die Forderungen erfüllt, die ein Betriebsarzt bzw. eine Fachkraft für Arbeitssicherheit auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes zu erfüllen hätte.
3. Zu den Aufgaben des Betriebsarztes nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes zählen Betriebsbegehungen, Beratungen des Unternehmers und der sonst für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz verantwortlichen Personen im Betrieb sowie arbeitsmedizinische Untersuchungen, um die Versicherten zu beraten und ihren Gesundheitsschutz zu beurteilen. Durch Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse sollen Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen untersucht werden und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorgeschlagen werden.

4. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten und unterstützen den Unternehmer bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen („Gefährdungsbeurteilung“).
5. Unter „Betrieb“ ist eine räumlich und technisch abgegrenzte, nach Aufgabenbereich und Organisation eigenständige, wenn auch nicht vollständig selbstständige Unternehmenseinheit zu verstehen.
Entsprechend der Regelung des § 4 Betriebsverfassungsgesetz gelten Betriebsteile als selbstständige Betriebe, wenn sie
 1. räumlich weit entfernt vom Hauptbetrieb
oder
 2. durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind.
 Für jeden selbstständigen Betrieb werden die Einsatzzeiten nach Anlage 2 eigenständig ermittelt.
6. Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind (z. B. als Leiharbeiter).
7. Berechnung der Mindesteinsatzzeiten der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

Beispiel für die Addition der Degressionsstufen nach Anlage 2, Tabelle 3:

Mindesteinsatzzeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit für 2885 Arbeitnehmer in Gruppe II:

$$\begin{array}{r}
 100 \times 2,0 = 200 \text{ Std./Jahr} \\
 400 \times 1,8 = 720 \text{ Std./Jahr} \\
 500 \times 1,5 = 750 \text{ Std./Jahr} \\
 1885 \times 1,2 = \underline{2262 \text{ Std./Jahr}} \\
 \hline
 3932 \text{ Std./Jahr}
 \end{array}$$

Umfasst der Betrieb mehrere Betriebsarten, so sind für jede Betriebsart die Mindesteinsatzzeiten getrennt zu berechnen. Die Addition der Mindesteinsatzzeiten ergibt die gesamte Mindesteinsatzzeit des Betriebs.

Beispiele:

- a) Mittelbetrieb mit 145 Arbeitnehmern
 davon 105 in Gruppe II (Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff)
 und 40 in der Verwaltung

Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes:

$$\begin{array}{r}
 \text{für Gruppe II: } 105 \times 0,4 = 42 \text{ Std./Jahr} \\
 \text{für Verwaltung: } 40 \times 0,2 = 8 \text{ Std./Jahr} \\
 \text{Gesamte Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes} \qquad \qquad \qquad 50 \text{ Std./Jahr}
 \end{array}$$

Mindesteinsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit:

$$\begin{array}{r}
 \text{für Gruppe II: } 100 \times 2,0 = 200 \text{ Std./Jahr} \\
 \qquad \qquad \qquad 5 \times 1,8 = 9 \text{ Std./Jahr} \\
 \qquad \qquad \qquad 105 \qquad \qquad 209 \text{ Std./Jahr} \\
 \text{für Verwaltung: } 40 \times 0,3 = 12 \text{ Std./Jahr} \\
 \text{Gesamte Mindesteinsatzzeit der Fachkraft} \qquad \qquad \qquad 221 \text{ Std./Jahr}
 \end{array}$$

- b) Großbetrieb mit 730 Arbeitnehmern
davon 480 in Gruppe I (Elektrotechnische Großinstallation)
und 250 in der Verwaltung

Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes:

für Gruppe I: $480 \times 0,6 = 288 \text{ Std./Jahr}$

für Verwaltung: $250 \times 0,2 = 50 \text{ Std./Jahr}$

Gesamte Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes 338 Std./Jahr

Mindesteinsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit:

für Gruppe I: $100 \times 3,0 = 300 \text{ Std./Jahr}$

$\frac{380}{480} \times 2,7 = \frac{1026 \text{ Std./Jahr}}{1326 \text{ Std./Jahr}}$

$\frac{480}{1326 \text{ Std./Jahr}}$

für Verwaltung: $250 \times 0,3 = 75 \text{ Std./Jahr}$

Gesamte Mindesteinsatzzeit der Fachkraft 1401 Std./Jahr

- c) Großbetrieb mit 2030 Arbeitnehmern
davon 1230 in Gruppe II (Herstellung, Instandsetzung und Wartung elektrotechnischer und
medizintechnischer Erzeugnisse)
und 420 in Gruppe III (Forschungsinstitute)
und 380 in der Verwaltung

Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes:

Für Gruppe II: $1230 \times 0,4 = 492 \text{ Std./Jahr}$

Für Gruppe III: $420 \times 0,2 = 84 \text{ Std./Jahr}$

Für Verwaltung: $380 \times 0,2 = 76 \text{ Std./Jahr}$

Gesamte Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes 652 Std./Jahr

Mindesteinsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit:

für Gruppe II: $100 \times 2,0 = 200 \text{ Std./Jahr}$

$400 \times 1,8 = 720 \text{ Std./Jahr}$

$500 \times 1,5 = 750 \text{ Std./Jahr}$

$\frac{230}{1230} \times 1,2 = \frac{276 \text{ Std./Jahr}}{1946 \text{ Std./Jahr}}$

$\frac{1230}{1946 \text{ Std./Jahr}}$

für Gruppe III: $100 \times 1,0 = 100 \text{ Std./Jahr}$

$\frac{320}{420} \times 0,9 = \frac{288 \text{ Std./Jahr}}{388 \text{ Std./Jahr}}$

$\frac{420}{388 \text{ Std./Jahr}}$

für Verwaltung: $380 \times 0,3 = 114 \text{ Std./Jahr}$

Gesamte Mindesteinsatzzeit der Fachkraft 2448 Std./Jahr

Bericht der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

Die Berichtspflicht besteht für jeden bestellten Betriebsarzt oder bestellten überbetrieblichen betriebsärztlichen Dienst und für jede Fachkraft für Arbeitssicherheit oder bestellten überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst (in Betrieben mit mehreren bestellten Betriebsärzten bzw. mehreren bestellten Fachkräften für Arbeitssicherheit für den leitenden Betriebsarzt bzw. für die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit).

Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder überbetriebliche Dienste sollten mindestens einmal im Jahr die Ergebnisse ihres Einsatzes im Betrieb in einem Bericht zusammenfassen.

Anhang 2

(zu § 4)

Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

Die Ausbildungslehrgänge werden nach den Grundsätzen gestaltet, die das frühere BMA, jetziges BMWA, mit Schreiben vom 29. Dezember 1997 an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Fachaufsicht festgelegt hat.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die einen Ausbildungslehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben, der nach den Grundsätzen gestaltet war, die das BMA mit Fachaufsichtsschreiben vom 2. Juli 1979 festgelegt hatte, dürfen weiterhin bestellt werden.

Anforderungen an Ausbildung und Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit enthält die BG-Information „Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Anforderungen an Ausbildung und Tätigkeit“. Sie wird dem Unternehmer und der angehenden Fachkraft im Vorfeld der Ausbildungsmaßnahmen zugestellt.

Ingenieure der Fachrichtung Sicherheitstechnik benötigen keinen weiteren berufsgenossenschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungslehrgang und können bereits nach einem Jahr praktischer Tätigkeit als Ingenieur formell als Sicherheitsingenieur bestellt werden.

Gleichwertige Funktionen, wie Meister, können z. B. im Bereich des Baues elektrischer Anlagen und im Bereich der Elektrizitätserzeugung und -verteilung „bauleitende Monteure“ ausüben, sofern ihnen das Weisungsrecht für 20 Arbeitnehmer oder mehr übertragen wurde.

Entsprechend Ziffer 7 des Fachaufsichtsschreibens des BMA vom 29. Dezember 1997 (Az: IIIb7-36042-5) zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit werden in der Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse vermittelt, wobei in der Regel auf das in den Ausbildungsstufen I und II erworbene Wissen aufgebaut wird. Dabei werden die Rahmenanforderungen gemäß der Ausbildungskonzeption berücksichtigt, wonach die Rahmenthemen der Ausbildungsstufe III den nachfolgenden 5 Themenfeldern zugeordnet werden:

1. spezifische Gefährdungsfaktoren,
2. spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen,
3. spezifische Arbeitsverfahren,
4. spezifische Arbeitsstätten,
5. spezifische personalbezogene Themen.

Die Rahmenthemen werden wie folgt untergliedert:

- Rahmenthema 1 : Arbeiten mit/in der Nähe von Energieträgern und Strahlungsquellen aus den Themenfeldern 1 „Spezifische Gefährdungsfaktoren“ und 2 „Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen“

Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:

- Energieerzeugung,
- Arbeiten mit/in der Nähe von Energieträgern.

- Rahmenthema 2: Verkettete und flexible Systeme aus den Themenfeldern 2 „Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen“ und 3 „Spezifische Arbeitsverfahren“
 Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:
 - Spezielle Maschinen und Anlagen,
 - Spezielle Fertigungstechniken,
 - Elektrotechnik in Fertigungsunternehmen.

- Rahmenthema 3: Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen aus den Themenfeldern 4 „Spezifische Arbeitsstätten“ und 5 „Spezifische personalbezogene Themen“
 Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:
 - Errichtung von Baustellen,
 - Montagearbeiten,
 - Instandhaltung,
 - Koordinationspflichten und Fremdfirmeneinsatz.

- Rahmenthema 4: Schutz vor Sturz aus der Höhe / in die Tiefe aus dem Themenfeld 1 „Spezifische Gefährdungsfaktoren“
 Angesprochen werden insbesondere die Unterthemen:
 - Arbeitsplätze,
 - Verkehrswege,
 - Absturzsicherungen,
 - Auffangeinrichtungen,
 - Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz.

Ausbildungsmaßnahmen der Stufe III können bereits in den Zeiträumen zwischen den Präsenzphasen der Ausbildungsstufen I (Grundausbildung) und II (Vertiefende Ausbildung) durchgeführt werden, soweit die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vorhanden sind.

Anhang 3

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Arbeitssicherheitsgesetz

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure
und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
(Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG)
Vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885)
zuletzt geändert durch Artikel 178 der Verordnung vom 25. November 2003
(BGBl. I S. 2304)

Erster Abschnitt

§ 1

Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt

Betriebsärzte

§ 2

Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu

unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3

Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die

Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 4

Anforderungen an Betriebsärzte

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

Dritter Abschnitt

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5

Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die

Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6

Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschenrechtlichen Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7

Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muss berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muss über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, dass an Stelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

(2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

(3) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit dem Leiter des Betriebs nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Arbeitgeber und, wenn dieser eine juristische Person ist, dem zuständigen Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht diesen das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu. Lehnt der Arbeitgeber oder das zuständige Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Vorschlag ab, so ist dies den Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebsrat erhält eine Abschrift.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlags mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 3 dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen; im Übrigen gilt § 87 in Verbindung mit § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

§ 10

Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

§ 11

Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 12 Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den die gesetzlichen Pflichten näher bestimmenden Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, zu treffen hat.

- (2) Die zuständige Behörde hat, bevor sie eine Anordnung trifft,
1. den Arbeitgeber und den Betriebsrat zu hören und mit ihnen zu erörtern, welche Maßnahmen angebracht erscheinen und
 2. dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Gelegenheit zu geben, an der Erörterung mit dem Arbeitgeber teilzunehmen und zu der von der Behörde in Aussicht genommenen Anordnung Stellung zu nehmen.

(3) Die zuständige Behörde hat dem Arbeitgeber zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen.

(4) Die zuständige Behörde hat den Betriebsrat über eine gegenüber dem Arbeitgeber getroffene Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Auskunfts- und Besichtigungsrechte

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 14 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen hat. Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigt sind, die gesetzlichen Pflichten durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu

bestimmen, macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von der Ermächtigung erst Gebrauch, nachdem innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift nicht erlassen hat oder eine unzureichend gewordene Unfallverhütungsvorschrift nicht ändert.

(2) weggefallen

§ 15

Ermächtigung zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 16

Öffentliche Verwaltung

In Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

§ 17

Nichtanwendung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, soweit Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigt werden.

(2) Soweit im Bereich der Seeschifffahrt die Vorschriften der Verordnung über die Seediensttauglichkeit und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen gleichwertige Regelungen enthalten, gelten diese Regelungen für die beschäftigten Kapitäne, Besatzungsmitglieder und sonstige, an Bord tätigen Personen deutscher Seeschiffe. Soweit dieses Gesetz auf die Seeschifffahrt nicht anwendbar ist, wird das Nähere durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Soweit das Bergrecht diesem Gesetz gleichwertige Regelungen enthält, gelten diese Regelungen. Im Übrigen gilt dieses Gesetz.

§ 18

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber gestatten, auch solche Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 4 oder § 7 verfügen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, in einer festzulegenden Frist den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechend fortbilden zu lassen.

§ 19 Überbetriebliche Dienste

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
3. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Besichtigung nicht duldet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 21 Änderung der Reichsversicherungsordnung

(nicht abgedruckt)

§ 22 Berlin-Klausel

(nicht abgedruckt)

§ 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz, ausgenommen § 14 und § 21, tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft. § 14 und § 21 treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) (nicht abgedruckt)

Anhang 4

(zu § 2 Abs. 2, 3 und 4 i.V.m. Anlagen 1, 2 und 3)

Zuordnung der Gewerbebezüge zu den Gruppen I, II und III nach Anlagen 1, 2 und 3

Gefahr- tarifstelle	Gewerbebezug	Oberbegriff	Gruppe
	1. Herstellung elektrotechnischer Erzeugnisse		
601	<p>Elektrische Großgeräte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motoren, Generatoren, Transformatoren hoher Leistung (größer 5 kVA) • Stromrichter und Umformer aller Art und Zubehör • Messwandler und Kondensatoren für Energieversorgungsanlagen • Hoch- und Niederspannungsgeräte • Schweißmaschinen, Lasthebemagnete, Glüh-, Schmelz-, Trockenöfen, Elektrofilter • elektrisch angetriebene Fahrzeuge (Triebwagen, Lokomotiven, Elektrokarren etc.) • industrielle Anlagen oder Teile davon, z. B. Automatisierungsanlagen • Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen aller Art (auch Solar-, Windkraft- und Brennstoffzellenanlagen) sowie Klein- und Versuchsreaktoren der Kerntechnik 	Herstellung, Instandsetzung und Wartung elektrotechnischer und medizintechnischer Erzeugnisse	II
602	<p>Elektrische Kleingeräte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motoren, Generatoren, Transformatoren mittlerer elektrischer Leistung (größer 0,5 kVA bis 5 kVA) • Wandler, Elektrokohlen und -bürsten, Heizwiderstände, Regler, Elektrowerkzeuge, Kleinwärmegeräte • Lichtmaschinen, Anlasser und Komponenten für Zündsysteme, Fahrzeuglüftungs- und Fahrzeugklimattechnik, Vorschaltgeräte • elektrische Leuchten aller Art (auch Lampen, Scheinwerfer, Fahrzeugleuchten) • Freileitungs-, Fahrleitungs- und Kabelarmaturen • Installationsmaterial für Energieverteilungs- und Fernmeldeanlagen sowie Fahrzeuge aller Art (Schalter, Stecker, Kupplungen, Fassungen, Sicherungen, Schalttafeln) • Elektromotorische und elektrisch beheizte Haushalts- und Wirtschaftsgeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Wärmepumpen, Klimageräte, Luftreinigungsgeräte • elektrotechnische Werkstätten, die Leistungen wie Hersteller für elektrische Kleingeräte erbringen (Kundendienst), z.B. Elektromaschinenbau-Werkstätten • Brennstoffzellen, Bleiakumulatoren 	Herstellung, Instandsetzung und Wartung elektrotechnischer und medizintechnischer Erzeugnisse	II

<p>603</p>	<p>Geräte und Anlagen der Nachrichten-, Mess-, Informations- und Medizintechnik, Mikroelektronik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte, Einrichtungen und Bauelemente der Nachrichten-, Telekommunikations-, Fernwirk-, Informations-, Datenübertragungstechnik, Datennetzbetreiber, Betreiber von Mobilfunknetzen • elektrische und elektronische Mess- und Prüfgeräte • elektromedizinische und elektrodentale Einrichtungen und Geräte, Geräte der Strahlenmedizin und -technik, Ultraschallgeräte, Endoskope, Anlagen zur Anwendung von Magnetresonanzverfahren; Operationsmikroskope, medizinische Röntgengeräte, Computertomographen, Kernspintomographen, medizinische Ultraschallgeräte, Therapiegeräte, Diagnosegeräte, audiomedizinische Geräte sowie Beatmungs- und Narkosegeräte • Transformatoren, Motoren mit einer Leistung bis 0,5 kVA • Glühlampen, Leuchtröhren, Glimmlampen, Leuchtstofflampen, Hochdrucklampen, Natriumdampf lampen, Xenonlampen • Bildröhren, Röntgenröhren • Alarmanlagen, Brandmeldeanlagen und Zutrittskontroll einrichtungen • Sende- und Empfangsgeräte sowie Einrichtungen für den Rundfunk- und Fernsehbetrieb • Datenverarbeitungs- und Datenübermittlungsanlagen einschließlich Programmierung und Wartung, PC, Scanner • elektrische und elektronische Spielwaren • Elektrizitätszähler und Schaltuhren • Regel- und Steuerungseinrichtungen • elektrische Zeitdienst, Signal- und Sicherheitsgeräte • Anlagen und Geräte der Fernmess- und Fernwirk- technik (Mess-, Regel-, elektrisch ferngesteuerte Gerä- te, auch für die Kerntechnik) • elektronische Bauelemente, Halbleiter und elektroni- sche Geräte • elektronische Komponenten für Fahrzeuglüftungs- und Fahrzeugklimatetechnik • Photovoltaik-Elemente, Fotozellen • Rasterelektronenmikroskope • Röntgeneinrichtungen, Teilchenbeschleuniger und Geräte mit radioaktiven Strahlern, Neutronenquellen • Geräte zur Erzeugung von Laserstrahlen • Laserpointer • Showlaseranlagen 	<p>Herstellung, Instand- setzung und Wartung elektrotechnischer und medizintechnischer Erzeugnisse</p>	<p>II</p>
------------	--	--	-----------

weiter 603	<ul style="list-style-type: none"> • Geräte zur direkten Energieumwandlung (thermionische und magnethydrodynamische Generatoren, Thermoelement-Generatoren) • Bauelemente der Fernmeldetechnik, Relais, Zählmagnete, Koordinatenschalter, Wähler, Steckverbindungen, Schalter, Gleichrichter, Quarze, Kondensatoren, Leiterplatten, LED • Konfektionierung von Leitungen und Kabeln • Nass- und Trockenelemente, Batterien, Polymerbatterien, Akkumulatoren außer Bleiakkumulatoren • Ladegeräte • Lichtwellenleiter 	Herstellung, Instandsetzung und Wartung elektrotechnischer und medizintechnischer Erzeugnisse	II
	<ul style="list-style-type: none"> • Elektroakustische Geräte (Hörgeräteakustiker) 	Feinwerk und feinmechanische Handwerke	III
	2. Errichtung elektrischer Anlagen, Elektrizitätserzeugung und -verteilung		
607	<p>Elektrotechnische Großinstallation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Installationen in Netzen der EVU und sonstigen Verteilungsnetzen • Industriemontage (Errichten und Instandsetzen elektrischer Anlagen auf Großbaustellen und Produktionsanlagen einschließlich zugehöriger Verwaltungsgebäude) • Kabelverlegearbeiten • Errichten von und Arbeiten an Freileitungen und Fahrleitungen 	Elektrotechnische Großinstallation	I
608	<p>Anlagen der Informationstechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten an Fernmeldeanlagen • Installation und Wartung von Telekommunikations-, Fernwirk-, Datenübertragungs-, Alarmanlagen und der zugehörigen Peripherieeinrichtungen • Anlagen der Brand- und Einbruchmeldetechnik • Installation, Reparatur und Wartung von Geräten der Unterhaltungselektronik einschließlich Antennenbau • Veranstaltungs- und Bühnentechnik 	Informationstechnik, elektrotechnische Installation	II
609	<p>Elektrotechnische Installation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrische Kleininstallation (vornehmlich Errichten und Instandhalten von elektrischen Anlagen im Wohnungs- und Geschäftsbereich, Montage von Photovoltaik-Elementen) • Lichtwerbeanlagenherstellung und -montage einschließlich Werkstattarbeiten jeder Art • Gebäude- und Haustechnik, Gebäudemanagement 	Informationstechnik, elektrotechnische Installation	II

610	<p>Energieversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energieversorgungsunternehmen (Betrieb elektrischer Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie einschließlich Errichten, Erweitern, Instandhalten und Warten eigener elektrischer Anlagen sowie zugehöriger Werkstatt- und Installationsarbeiten, Zählersperren und -entsperren, Zählerwechsel, Vertrieb) • Kraftwerke einschließlich Nebenanlagen • Heizkraftwerke • Müllkraftwerke, thermisches Recycling • Solaranlagen • Windkraftanlagen 	Energieversorgung	II
3. Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff			
611	<p>Feinmechanische Erzeugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feinmechanische, optische, astronomische, meteorologische, physikalische u.ä. Instrumente und Geräte • Präzisionsinstrumente und -geräte • Mikromechanik, Präzisionswerkzeuge, Präzisionswerkzeugmaschinen und sonstige feinmechanische Erzeugnisse • feinmechanische und physikalische Werkstätten • Feinmessinstrumente und feinmechanische Prüfgeräte, Feinmesszeuge, Lehren, Präzisionswaagen, Feinarmaturen, Geräte der Feinwerktechnik • foto-, projektions- und kinotechnische Erzeugnisse, Objektive aller Art, Filmbe- und Filmverarbeitungsgeräte • Nähmaschinen, Stick-, Strick- und Wirkmaschinen, sonstige Maschinen der Nähmaschinenindustrie • Koordinatenmessgeräte, Gasmesser und Gasapparate • Vergaser, Einspritzpumpen und Einspritzsysteme, Druckluftzerstäuber • Atmungs- und Taucherapparate • Reißzeuge, Rollbandmaße, Wasserwaagen, Zollstöcke, Maßstäbe • physikalische Lehrmittel und Modelle • Uhren aller Art einschließlich Laufwerke • Filmdruckschablonen • Schreibgeräte und kleine Bürohilfsmittel • Füllhalter und Kugelschreiber, Schreibfedern, Minenhalter; Handstempel, auch mit Gravier- und Druckarbeiten 	Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff	II

weiter 611	<ul style="list-style-type: none"> • Heftgeräte, Locher, Ordner, Kunststoffhüllen • Zeichengeräte und -schablonen • mikroskopische, auch anatomische und biologische Präparate und Nachbildungen • Tierpräparationen 	Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff	II
612	<p>Augenoptische Erzeugnisse und Glasinstrumente</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brillen (Gläser und Fassungen, auch Schutzbrillen) Laserschutzeinrichtungen, Lupen • Schleifen und Veredeln optischer Gläser; Veredelung von optischen Gläsern • Thermometer, Barometer, Wärmeisoliergefäße • Nobelglaswaren einschließlich Glasschleifereien und -ätzereien 	Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff	II
		Feinwerk und feinmechanische Handwerke	III
613	<p>Ärztliche Instrumente und Geräte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente und Geräte (Elektromedizinische Geräte siehe Gefahrtarifstelle 603) 	Herstellung, Instandsetzung und Wartung elektrotechnischer und medizintechnischer Erzeugnisse	II
615	<p>Dentaltechnik, Orthopädietechnik, Nadeln und Kleinmusikinstrumente</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahntechnische Laboratorien • Orthopädietechnik (z.B. Kunstglieder, Stützapparate, Bruchbänder, Bandagen, Kunstaugen) • Nadeln, Angelzeug und Fischereigeräte einschließlich zugehöriger Drahtzieherei (Ärztliche Nadeln siehe Gefahrtarifstelle 613) • Kleinmusikinstrumente und Saiten-, Streich-, Zupf-, Blas-, Schlag-, Signal- und Effektinstrumente, Harmonikas 	Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff	II
	<ul style="list-style-type: none"> • Klavierstimmer 	Feinwerk und feinmechanische Handwerke	III
617	<p>Büromaschinen und Automaten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Büromaschinen und -apparate • Kassenkontrollapparate, Registrierkassen, Fahrpreisanzeiger und Automaten • Schreib-, Rechen-, Buchungs-, Vervielfältigungs-, Zeichen-, Adressier- und sonstige Büromaschinen, Fotokopierer • Nummerier-, Linier-, Gravier- und Stempelmaschinen (auch Geräte mit elektrischem Antrieb oder elektrischer Steuerung) • Drucker, Druckerpatronen, Fahrkartendrucker • Zählwerke, Taxameter • Leistungs-, Waren- und Spielautomaten 	Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff	II
		Feinwerk und feinmechanische Handwerke	III

621	Metallwaren, Oberflächenbehandlung, Schmuckherstellung		
	<ul style="list-style-type: none"> • Selbständige Betriebe für elektrolytische und -chemische Oberflächenbehandlung, Galvanotechnik • Eloxieranstalten, Pulverbeschichtung, Feuerverzinken 	Oberflächenbehandlung	I
	<ul style="list-style-type: none"> • Geräte und Waren aus Blech, Draht, Metall • Folienwalzwerke und Metallfeindrahtziehereien • Metallkurzwaren, Beschläge, Blank- und Metallschrauben, Fassonteile • Haushalts- und ähnliche Waagen • Apparate aus Blech für gewerbliche Zwecke und für Laboratorien • Rohrpost- und Kleinfördereinrichtungen • Befüll- und Bedruckanlagen • Schutzmasken • mechanische Spielwaren • Drahtgewebe und -geflechte, auch mit Schlosserei- und Aufstellarbeiten; Drahtmatratzen • Drahtsiebe, Drahtbürsten, Drahtgestelle und Vogelkäfige, Drahtbiegeteile und Ketten • Metalldrückwaren, -hülsen und -näpfchen, Nickelwaren; Bleifiguren, Krugdeckel, Spritzkorken, Devotionalien, Kapseln und Tuben • Press-, Spritzgieß- und Druckgussteile • Münzstätten, Prägeanstalten • Folienwalzwerke einschließlich Oberflächenbehandlung wie Färben, Veredeln, Bedrucken und Prägen von Metallfolien • Metallfeinstdrahtziehereien einschließlich Oberflächenbehandlung wie Verzinken, Verzinnen, Verbleien, Lackieren und Emaillieren von Drähten • Stangen, Hohlstangen, Profile und Drähte aus Messing • Kupferwalzmaterial • Metallknöpfe, Reißverschlüsse, Polsternägel, Reißbrettstifte, Haken und Ösen • Spritzgussteile aus Kunststoff für elektrotechnische Komponenten (z. B. Verteilerdosen, Schalter) • Tafel- und kirchliche Geräte • Galanterie- und Bijouteriewaren, Modeschmuck, auch leonische Drahtwaren • Edelsteinschleifereien, Edel- und Schmucksteine, synthetische Steine, Steingravierereien, Diamantziehsteine und sonstige technische Steine, Achat- und Onyxwaren, Diamantwerkzeuge • Isolierte Drähte und Leitungen, Kabel 	Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff	II

weiter 621	<ul style="list-style-type: none"> • Starkstrom-, Fernmelde- und Hochfrequenzleitungen sowie -kabel, verseilte Leitungen, Hohlseile einschließlich zugehöriger Drahtziehereien, Walz- und Metallwerke 	Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff	II
622	Graveure, Goldschmiede, Uhrmacher, Schusswaffen, Großmusikinstrumente		
	<ul style="list-style-type: none"> • Prägwalzen, Prägekalender und Prägeanlagen • Technische Walzen • Dekor- und Textildruckformen • Druck- und Prägezyylinder • Galvano- und Lackschablonen • Gold- und Silberscheideanlagen • Orgeln • Flügel und Klaviere 	Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff	II
	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung und Reparatur von Handfeuerwaffen, Maschinengewehren, Jagd- und Luftgewehren, Sportwaffen, Leucht- und Schreckpistolen einschließlich Munitionsherstellung und Einschießen von Waffen 	Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff	II
		Feinwerk und feinmechanische Handwerke	III
	<ul style="list-style-type: none"> • Gravuren • Gold- und Silberschmieden • Instandsetzung von Armband-, Taschen-, Wecker-, Stand- und Wanduhren und Remontagebetriebe 	Feinwerk und feinmechanische Handwerke	III
626	4. Bau von Luft- und Raumfahrzeugen <ul style="list-style-type: none"> • Luft- und Raumfahrzeuge einschließlich Triebwerke, Luftschiffe, Flugkörper • Werkstätten für Flugunternehmen • Übungs- und Werkstattflüge 	Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff	II
627	5. Medientechnik <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung und Bearbeitung von Spiel-, Werbe-, Kultur- und Fernsehfilmen einschließlich Tonträgeraufnahmen • Betrieb von Aufnahmestudios • Ton- undameratechnik • Filmkopierbetriebe • Lichtspieltheater • Vorführung von Multimedia- und Lasershows 	Medientechnik	III

632	<p>6. Forschungsinstitute, Animationsfilmherstellung und Synchronisierbetriebe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versuchsanstalten und Ausbildungsstätten • Planung und Entwicklung von Anlagen und Systemen der Elektrotechnik, der Elektronik, der Informationstechnologie, Kommunikationstechnik (Hard- und Software), der Luft- und Raumfahrt und der Kerntechnik • physikalische Laboratorien und Institute, Laboratorien für Magnetresonanzverfahren; Laboratorien der Plasmaphysik; kernphysikalische Forschungsinstitute und Laboratorien; Isotopen-Laboratorien 	Forschungsinstitute	III
	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung und Bearbeitung von Zeichen- und Trickfilmen • Synchronisierbetriebe und sonstige Bild- und Tonaufzeichnungen • digitale Filmbearbeitung • Videokopierbetriebe • Computeranimation 	Medientechnik	
633	<p>7. Heimarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich Personen gem. § 2 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz 		Keine Betreuungspflicht
640	<p>8. Kaufmännisch/technisch-verwaltender Teil (Büroteil) der Unternehmen</p> <p>Zum kaufmännisch/technisch-verwaltenden Teil (Büroteil) gehören nur Versicherte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich in einem mit den gewerblichen Betriebsteilen nicht verbundenen Büro tätig sind und • ausschließlich kaufmännisch/technisch-verwaltende Tätigkeiten verrichten und • keinen Umgang mit den Produkten oder der Ware haben 		Verw.

Nebenbetriebe			
650	• Eisen-, Stahl-, Metall- und Tempergießereien		II
651	• Metallwalzwerke		II
652	• Herstellung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		II
653	• Herstellung und Reparatur von Kraft-, Arbeits- und landwirtschaftlichen Maschinen		II
654	• Herstellung von Eisenmöbeln		II
655	• Omnibus- und Kraftverkehrslinien		II
656	• Sanitärinstallation		II
657	• Filmkopierwerke		III
658	• Lampenschirme		II
659	• Polsterauflagen, -matratzen und -möbel		II
660	• Kunststofffolien und -verpackungen		II
661	• Bau und Instandhaltung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage		II
662	• Einzelhandel mit Elektrogeräten einschließlich Lampen und Haushaltswaren		III
663	• Einzelhandel mit Unterhaltungselektronik, Musikinstrumenten, orthopädischen Artikeln sowie Nähmaschinen		III
664	• Großhandel		III
665	• Einzelhandel mit opt. Artikeln, Büromaschinen, Büro- und Organisierungsmitteln, Gold- und Silberwaren, Uhren und Schmuck, Hörgeräten		III
666	• Gas- und Fernwärmeversorgung, Abwasserentsorgung		II
667	• Handel und Vermittlung vom Strom		III
668	• Wassergewinnung und -verteilung		II
669	• Verkauf von Süßwaren, Filmplakaten, Drucksachen in Lichtspieltheatern (Concession)		III